

Aus unserer Heimat.

Blätter für Geschichte, Volks- und Heimatkunde.

Nr. 5

Freibeilage zum Nassauer Anzeiger.

1924

Aus den Blättern, auf denen einst die Hand des mächtigsten Fürsten oder Mitters geruht, aus den verschönderten Schriftzügen des Klosterbruders in seiner einfachen Zelle, aus den kurzen, aber inhaltsreichen Randbemerkungen, die ein Bürger oder Bauer auf den Blättern seiner Hauspostille machte, weht uns stark und vernehmlich der Hauch der fernen Vergangenheit entgegen. In irgend einem Archiv oder in einer stillen Büchertube vergessen wir die Gegenwart und sehen uns ganz von den lebendigen Bildern umgeben, die die Schrift der Alten vor unserem geistigen Auge hervorzaubert.

Die häufigsten Endungen der Ortsnamen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Nach dem Staats- und Kommunaladresbuch und dem Schematismus für das Bistum Limburg.)

Die im Nassauer Lande am meisten vorkommenden Endungen der Ortsnamen sind, alphabetisch geordnet: au 19, bach 188, berg 52, burg 16, dorf 35, hain 19, hahn (han) 15, hausen 114, heim 56, hof (hofen) 23, höfen 4, ingen (lingen) 30, kirchen 9, rod (roth) 48, stadt (statt) 17, stein 18, thal 10.

Die Endung „au“ ist am zahlreichsten im Unterlahnkreis (Nassau, Bergnassau, Dausenau, Geilnau, Kemmenau); dann folgen der Oberlahnkreis mit 4, der Kreis Biedenkopf mit 3 Namen. Die Endung „bach“ ist in allen Kreisen vertreten. An erster Stelle stehen der Dillkreis, der Untertaunuskreis (je 25) und der Kreis Biedenkopf (23), zuletzt kommt der Kreis Frankfurt mit 1 Namen (Seckbach). Die 9 „kirchen“ heißen: Bromskirchen, Kr. Biedenkopf; Dietkirchen, Kr. Limburg; Mittenkirchen und Mengerskirchen, Kr. Oberlahn; Weiskirchen, Kr. Untertaunus; Hinterkirchen und Neukirch, Kr. Oberwesterwald; Gelferskirchen und Neunkirchen, Kr. Unterwesterwald. Von diesen Orten ist Hinterkirchen ohne Kirche. Auf „höfen“ endigen die 4 im Kreis Westerburg gelegenen Dörschen Blaumhöfen, Arnshöfen und Karnhöfen und Ruhnhöfen, wohl früher Höfe, die einem gewissen Blum, Arndt, Ruhn gehörten. Dörfer mit der Endung „rod“, bei einzelnen verwandelt in „roth“, sind meist durch Urbarmachung (Rodung) des Bodens entstanden. Die Gebiete, in den der Name häufig ist, deuten darauf hin; die Kreise Westerburg (12) und Untertaunus (11) zählen die meisten. Die Endung „hausen“ ist vorherrschend im Kreise Biedenkopf (31), häufig auch in den Kreisen Oberlahn (16), Unterlahn (12), und Oberwesterwald (10), garnicht in den Kreisen Höchst und Wiesbaden-Land vertreten.

R. M.

Das Grabdenkmal der Familie Marioth in der Klosterkirche zu Arnstein.

Als im Jahre 1613 die Familie von Langenau erlosch, kam ihr Burgsit, Langenau bei Nassau, an die Familie von Elz-Rübenach, von dieser an die Familie Wolf-Metternich zur Gracht und dann 1696 an die Familie von Marioth, die ihn bis zu ihrem Aussterben (1847) behielt. Johann Franz Marioth, der ihn 1696

gekauft hatte, ließ 1898 an der Stelle des reichsritter-schaftlichen Hofes ein Herrschaftshaus erbauen. Seine Gemahlin war eine Tochter des hochangesehenen kurtrierischen Kanzlers von Sohlern. Beide Eheleute wurden in der Klosterkirche zu Arnstein begraben, ein Vorzug, den sie wohl deshalb genossen, weil Marioth von der Abtei mit einem Anteil der Obergerichtsbarkeit in den Dörfern Winden und Weinähr belehnt worden war.

Die gemeinsame Gedächtnistafel in Marmor ist in der Ostwand des Hauptschiffes nahe der Kanzel eingelassen und trägt folgende Inschrift:

Johann Franz von Marioth von und zu Langenau und Hochgerichtsherr zu Winden und Weinähr, Ober Amtmann des kurpfälzischen Ober-Ampts Mosbach aufm Odenwald. Seyner Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Landgravens des Jüngeren zu Rheinfels Geheimpfte Rath war geboren anno 1663 den 1. Decembris, starb den 18. März 1726.

Clara Catharina Leonore von Marioth Geböhren Freyin von Sohlern war geboren 1674 des 17. 7bris — starb 1704 den 28. Januar.

Beide Eheleute.

Die vier Ecken der dunkelgrauen Platten sind mit kleinen Familienwappen geschmückt. Es sind vier gleich große Wappenschilde mit Namen, links oben von Marioth, rechts oben von Gal (Johann Franz von Marioths Mutter war Susanna Katharina de Gal, † 1689), links unten von Tornau (die Großmutter des Freiherrn war Johanna a Fornaiio [vielleicht Tornaio]), rechts unten von Langh.

Ueber den frühen Tod der Freifrau von Marioth gibt das Totenbuch der Abtei Arnstein Aufschluß. Es heißt darin unter dem 28. Januar, daß sie eine kirchlich gesinnte Dame und eine Wohltäterin des Klosters gewesen sei. Ihr Begräbnisplatz lag nahe dem Marienaltar. Der Freiherr wurde 1726 an der Seite seiner Gemahlin beigesetzt.

R. M.

Der Windener Archidiaconalfreit.

Das im Jahre 1139 vom Grafen Ludwig gestiftete Kloster Arnstein erhielt im Jahre 1250 aus den erblichen lehensfreien Gütern der Gräfin Mechtild zu Sayn die Pfarrei Winden.¹⁾ In damaliger Zeit verzichteten viele Adelige auf ihr herkömmliches Patronatsrecht. Dadurch sind Kirchen, die keinen Geistlichen hatten oder keinen ernähren konnten, den Klöstern zugeteilt worden.

Diese Einverleibungen geschahen auf verschiedene Arten. Einige sind minus plenae, wenn nur die Absicht vorlag, einem Kloster zu seinem Unterhalt die Einkünfte einer Kirche zu geben. In diesem Falle hat bei der Befetzung der Pfarrstelle der Abt das Patronats- und Vorschlagsrecht auszuüben, dem Bischof aber bleibt das Recht der Institution.²⁾ Der Inhaber der Pfarre ist gehalten, an den vom Bischof bezw. Dekan befohlenen Konferenzen teilzunehmen. Einige sind magis plenae. In diesem Falle ist der Abt selbst wahrer, wirklicher und ausübender Pfarrer; er hat aber die Gewalt, einen Ver-

¹⁾ Gudenus, Cod. dipl. II. 96; Herquet, Arnsteiner Urkundenbuch, I. 27.

²⁾ Kirchenrechtlich die Uebertragung eines geistlichen Amtes an den von einem weltlichen (oder geistlichen) Patron Ernannten durch den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

treter an seine Stelle zu ordnen, der vom Bischof nur die curam animarum³⁾ empfängt. Eine solche Pfarrei galt erst mit dem Tode des Abtes, der titulus beneficii aber niemals für erledigt.⁴⁾ Die vornehmsten Uebertragungen sind plenissimae, wenn die einverleibten Kirchen der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen und dem Abt dergestalt unterworfen sind, daß er ohne Wissen des Bischofs nicht nur die Pfarrei vergeben, sondern auch kraft der Gewalt, gewissermaßen als Bischof; darauf einen Geistlichen ordinieren kann.

Zur letzten Gattung zählte sich die Pfarrei Winden vermöge eines von früher Zeit an gewährten Besitztandes, der allerdings in den ersten Zeiten der Zugehörigkeit zur Abtei nicht bestand. Letzteres erhellt aus verschiedenen Urkunden aus der Zeit der Schenkung. Im Jahre 1250 stimmte Erzbischof Arnold von Trier (1242 bis 1259) der Uebertragung der Kirche zu Winden an das Kloster Arnstein unter der Bedingung zu, daß von den Einkünften ein Teil zum Unterhalt einer die Rechte des Erzdiakons ausübenden Person vorbehalten bleibe,⁵⁾ und 1290 erlaubte Werner von Volanden, Kanonikus der Kirche zu Trier, als Stellvertreter des Erzdiakons dem Kloster Arnstein, die Pfarrei Winden mit einem ihrer Kanoniker zu besetzen.⁶⁾ In den folgenden Jahrhunderten behaupteten jedoch die Arnsteiner Abte ihre Ausnahmestellung. Einer ihrer Geistlichen wurde auf der Pfarrei Winden institutionis tituli collativa auctorizabiliter ordinirt.⁷⁾ An diesem Zustande wurde auch nichts geändert durch die Verordnungen der Erzbischöfe von Trier aus den Jahren 1549 und 1622, wonach jeder Pfarrer im Landkapitel⁸⁾ zu erscheinen hatte. Die Pfarrei Winden rechnete sich zu keinem Archidiaconat, noch viel weniger zu einem Landkapitel.

In der Angelegenheit entstand 1663 ein lebhafter Zwist zwischen dem Archidiacon in Dietkirchen, Freiherrn Johann Philipp von Walderdorf und dem Abt Antonius Schlindmann (Abt von 1663—1697). Ersterer ließ durch seinen Landdechanten zu Engers, Johann Melsbach, Kanonikus zu St. Florin und Pastor zu Arnburg, den Antrag stellen, daß derjenige aus dem Kloster oder zu Winden, der die Pfarre bediene gleich anderen Pastoren den Eid leisten, „jährlich Dienstags nach quasi modo den Chrysam zu gemeldetem Engers abholen“ und sich in allem nach der Verordnung des Erzbischofs Lothar von 1622 halten solle.

In seinem Schreiben vom 13. September 1666 bemerkte der Landdechant, er habe dieses Ansinnen nicht schon eher und vor Jahren gestellt, da er nicht anders gemeint habe, als daß Winden protestantisch sei. Er habe erst dieses Jahr erfahren, daß der Ort zum katholischen Bekenntnis gehöre. Im Verzeichnis der Pfarorte des Dekanats sei Winden wie die protestantischen verzeichnet und mit einem Sternchen versehen gewesen.

Wenn auch dem Landdechanten, so war es doch dem Erzbischof und Kurfürsten Johann 1590 nicht unbekannt, daß die Pfarrei Winden katholisch war. In einem Schreiben, datirt Montabaur, den 20. Februar 1590, erinnert sich dieser, daß der Abt als eigentlicher Pfarrer daselbst das Recht habe, die Synodalen⁹⁾ anzu-

³⁾ Beauftragung mit der Seelsorge.

⁴⁾ Keine Person darf gerichtlich oder außergerichtlich Anspruch auf die Pfarrei erwerben.

⁵⁾ Herquet, a. a. O. S. 29. ⁶⁾ Herquet, a. a. O. S. 52.

⁷⁾ Durch die institutione collativa erlangt der Eingesezte das volle Recht auf das Amt und die damit verbundenen Jurisdiktions- und Ehrenrechte. Für das Recht der Ausübung der Seelsorge bedarf er einer besonderen Ermächtigung; diese heißt institutio auctorizabilis, d. i. spezielle Uebertragung der Seelsorge. Die Uebertragung dieser cura animarum ist ein ausschließliches Recht des Bischofs.

⁸⁾ Versammlung der Geistlichen eines Dekanats zur Besprechung seelsorgerischer Fragen.

⁹⁾ Synodalen oder Synodalzeugen hießen ehemals die Männer, die in jeder Gemeinde aus dem Laienstande aufgestellt und beeidigt wurden, um das sittlich-religiöse Leben der Gemeinde zu überwachen und auf der alljährlichen Synode Bericht zu erstatten (Vergl. Weher u. Welte, Kirchenlex. XI. Sp. 1120).

setzen, zu vermeiden, zu rügen, und zu verbessern, daß ihm also das jus reformandi¹⁰⁾ gebühre. Das Anmerkungszeichen im Pfarreikatolog hat anscheinend nicht nur eine andersgläubige, sondern auch eine von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreite Pfarrei bemerkt. Das Zeichen ist demnach von dem Dechanten Melsbach falsch ausgelegt worden.

Die Frage von 1666 wegen der Pflicht, im Landkapitel erscheinen zu müssen, ist einer andern von 1695 wegen der Investitur¹¹⁾ ganz ähnlich. Beide Male lief alles auf die Frage hinaus, ob die Pfarrei Winden dem Kloster Arnstein plenissimae einverleibt sei.

Die Pfarstelle zu Winden war durchgängig durch ein Mitglied des Klosters verwaltet worden. Abt Antonius Schlindmann vertraute sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wahrscheinlich 1694, dem Kanonikus Theodor Trippler an. Darauf geriet dieser mit dem Archidiaconatskommissar Heinrich Tripp zu Dietkirchen wegen der Investitur in Auseinandersetzungen. Abt Antonius wandte sich ungesäumt an den Erzbischof von Trier als dem alleinigen Vorgesetzten der Archidiaconate im Erzstift Trier. Zu Beginn des Rechtsstreites, am 28. September 1695, erstattete der Erzdiakon zu Dietkirchen, Freiherr Adolf Wilhelm Quadt zu Buschfeld, von Köln aus einen ausführlichen Bericht in der Angelegenheit an den Kurfürsten-Erzbischof. Darauf erging durch das erzbischöfliche Offizialat¹²⁾ zu Coblenz am 12. November 1695 ein Dekret an den Pfarrer zu Winden mit der Weisung, von seinen irrigen Ausreden abzustehen und sich von Amts wegen mit der bischöflichen Investitur versehen zu lassen. Im Weigerungsfalle wurde mit Anwendung der zu „solchem End nötigen und zulänglichen Rechtsmittel“ gedroht. Für den Pfarrer zu Winden reichte die Abtei eine ausführliche Begründung ihres Standpunktes ein und glaubte nachzuweisen, daß die Pfarrei Winden ihr plenissimae einverleibt sei. Der nun folgende Gegenbericht des Archidiacons Quadt zu Buschfeld suchte die Gründe zu entkräften und im Gegenteil darzutun, daß die von der Abtei beanspruchten Rechte niemals bestanden hätten. Der Archidiacon bat am Schlusse seiner Darlegungen, es bei dem vorerwähnten Dekret vom 12. November 1695 sein „bösliges Bewenden“ haben zu lassen.

Der Abt von Arnstein erhielt Einsicht in die Ausführungen der Gegenseite. Das zu Ehrenbreitstein am 5. April 1696 ausgefertigte Dekret besagt darüber: „Wird dem Herrn Abten zu Arnstein umh sich darauß schließlichen vernemen zu lassen auff Zeit von 14. Tagen communicirt.“¹³⁾ Die Entgegnung des Abtes scheint die Angelegenheit weiter zu seinen Gunsten gefördert zu haben; denn in der Folge erging am 2. Mai 1696 die einstweilige Verfügung, daß Abt, Prior und Konvent zu Arnstein entweder durch rechtsgültige Urkunden oder unantastbare Beweisschriften dartun sollten, daß die Pfarrei Winden dem Kloster plenissimae, mit allen Rechten einverleibt, oder aber, daß sie von unordenlichen Zeiten durch Mitglieder des Ordens ohne Archidiaconal-Investitur versehen worden sei, folglich die Abtei die Rechte des Archidiacons über die Pfarrei rechtmäßig durch Verjährung erworben habe. Zur Vorlage wurde der Zeitraum von 4 Wochen im voraus bestimmt und angesetzt.

Auf die gerichtliche Vorlegung der in diesem Zwischenurteil verlangten Nachweise erfolgte im nächsten Jahr, am 13. März 1697, durch das erzbischöfliche Konsistorium nachstehendes Urteil (in Uebersetzung):

„In Sachen des Herrn Abts und des Konvents zu Arnstein einerseits gegen den Herrn Archidiacon an St. Lubentius in Dietkirchen andererseits wird dem genannten Herrn Archidiacon oder dessen Beauftragten

¹⁰⁾ Recht der Obrigkeit, Rechte und Pflichten der Kirche zu ändern.

¹¹⁾ Einweisung ins Amt, in der Besitz der Pfarrei.

¹²⁾ Bericht.

¹³⁾ mitgeteilt.

ausgelegt, daß er hier vor einer Abordnung (vor Deputierten) die Bücher und Verzeichnisse selbigen Archidiaconats, in denen die Gründungen oder Bestellungen der Kirchen von 100 Jahren rückwärts an aufgezeichnet sind, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen in Urschrift vorlege zwecks Einsichtnahme und Erforschung, ob und wann Bestellungen für die Pfarrkirche zu Winden erbeten und ausgefertigt worden sind; daraufhin wird weiter angeordnet, was Rechtens ist.

Bekanntmachung der Kurfürstlichen Residenz Ehrenbreitstein vom 13. März 1697.

Die Hochw. Herren Theodor Trippler und Heinrich Emmermann, Professoren in Arnstein, danken im Namen des Herrn Abts und des Konvents zugleich mit dem Beauftragten Herrn Notar Schwang und erbitten eine Abschrift.

Der Hochw. Herr Heinrich Tripp, Beauftragter des Archidiacons, bittet im Namen seines Herrn gleichfalls um eine Abschrift zum Zwecke der Berichterstattung.

Im Auftrag Sr. Eminenz.

J. Hausman.“

Zwar übergab der Archidiacon am 17. April 1697 eine Gegenvorstellung und Berufung, doch änderte das vorläufige Schlußdekret vom 20. April 1697 die getroffene Entscheidung nicht ab. Die Abtei Arnstein fuhr fort, die Archidiaconatsrechte auszuüben, zunächst ohne Zwischenfälle bis zu dem 1713 erfolgten Abschluß des Utrechter Friedens. Das Jahr 1713 brachte neue Schwierigkeiten. Während des Spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714) hatte Kaiser Leopold dem Erzstift Trier gestattet, im Kirchspiel Winden und Weinähr als einer reichsunmittelbaren Herrschaft bis zum Kriegsende einen Beitrag zur Reichsoperationkasse zu erheben. Als nach dem Rastatter Frieden (6. März 1714) die kaiserliche Anweisung von selbst aufhörte, verwehrete der Abt von Arnstein als alleiniger Landesherr in den Dörfern Winden und Weinähr die weitere Erhebung der erwähnten Beihilfe. Das war der Beginn neuer Zwistigkeiten, die eine abermalige Aufrollung des Archidiaconalstreites mit sich führten.

Am 6. und 26. April 1713 ergingen zwei Anordnungen mit dem Befehl an den Pastor zu Winden, jetzt im Landkapitel zu erscheinen.

Bis zum Jahre 1756 war die Angelegenheit noch nicht endgültig entschieden. In diesem Jahre wurde den verschiedenen Prozessen, die von 1713 bis 1756 teils gerichtlich, teils außergerichtlich zwischen der Abtei und Kurtrier schwebten, durch einen Vergleich zwischen dem Kurfürsten Johann Philipp von Trier und dem Abt Nikolaus Mazonbach vom Kloster Arnstein, vollzogen zu Ehrenbreitstein am 27. September 1756 und zu Arnstein am 4. Oktober 1756, vorläufig ein Ende gemacht.

Nach der Einleitung zum Texte des Vergleichs war der Vertrag „zur gütlichen Beylage und Abthnung aller bisherigen vor- und außer Recht entstandenen Irrungen“ geschlossen worden. Im Artikel 16 Nr. 23 wurde dann im besondern angegeben: „Es bleiben zu dem Ende der Abtey alle ihre Gerechtsame und Exactiones in dem Kirchspiel Winden und Weinähr frey und und ohngekründet, als da seynd . . . 23 tid die Bestellung der Pfarr und Schul zu Winden mit allen ihren Rechten und Freyheiten . . .“ Damit wurde von der Gegenseite erkannt, daß der Pfarrer in Winden besugt sei, sich dem Landkapitel zu entziehen.

Trotz des Vertrages von 1756 war der Streit keineswegs entschieden. Die Uebergriffe, die Kurtrier sich bald wieder erlaubte, wurden eine Quelle neuer Streitigkeiten. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist nicht uninteressant.

Im Jahre 1759 wurde bei der Besetzung des kurtrierischen Landes rechts des Rheins durch hannöverische Truppen das Landkapitel Engers zur Zahlung von Kontributionen verpflichtet. Obwohl die Pfarrgüter zu Winden nach dem vorerwähnten Vertrag von 1756 Art. 16, Nr. 23 „mit keinerley Abgiften (Abgaben) und Lasten, wie sie nur Rahmen haben,“ beschwert werden soll-

ten, forderte dennoch der Landdechant Reez zu Engers durch Schreiben vom 17. Oktober 1760 unter Androhung von Zwangsmitteln einen Beitrag von der Pfarrei Winden. Aus dem Schreiben seien folgende Sätze erwähnt: „ . . . man es auff den Willen unseres Gnädigsten Landfürsten ¹⁴⁾ ankäme, würden wir von dieser Contribution alle befreyt worden seyn; der Feind aber ist hier der Besatzgeber . . . Es thuet nicht zur Sach, daß die Pastorey Winden der Abtei Arnstein incorporirt ist, die Pourage muß pro rata von den Pastorey Kirchthäten ¹⁵⁾ bezahlt werden, und wait auch der Hochwürdig Herr Prälat ¹⁶⁾ selbst die Pastorey administriren ¹⁷⁾ thäte; der Feind macht hierin keinen Unterschied“. Auf die Beschwerde der Abtei über dieses „widerrechtliche Ansinnen“ und die „unschicklichen Ausdrücke“ entschied der Erzbischof, daß die Pfarrei von derartigen Anforderungen frei bleiben müsse, „da es mit der vertragsmäßigen Exemption der Pfarrey-Güter zu Winden seine Richtigkeit“ habe. (Ehrenbreitstein, den 31. Januar 1761). Ein zweites Schreiben auf Befehl „Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier“ bestätigte den ersten Bescheid unter dem 2. April 1761 und wies den Schultheßen in Winden an, die „dem Pfarrern zu Winden hingewiesene Execution ¹⁸⁾ wegen geforderten Simplen ¹⁹⁾ sobald sie daselbst eintreffen sollte, wieder abzuweisen.“ Damit hielt sich der Erzbischof genau an den 1756 abgeschlossenen Vergleich.

Nichtsdestoweniger blieben neue Rechtshändel nicht aus. Die kurfürstliche Regierung suchte die auf Winden und Weinähr bezüglichen Abschnitte des Vertrages von 1756 zu umgehen und unwirksam zu gestalten, wodurch abermals Streitigkeiten entstanden. Die neuen Prozesse harteten noch ihrer Entscheidung am Reichskammergericht, als der Konvent der Abtei Arnstein im Jahre 1787, um Kurtrier für den Antrag einer Säkularisation des Klosters zu gewinnen, freiwillig zu weitgehenden Zugeständnissen in dieser Angelegenheit bereit war. Da die Verhandlungen wegen der Säkularisation Arnsteins jedoch ergebnislos verliefen, blieb auch die Frage wegen Winden unerledigt und hätte vielleicht noch lange die höchsten Gerichte beschäftigt, wenn nicht der Beschluß der Reichsdeputation v. 8. Sept. 1802 dem Kloster Arnstein die gewaltsame Aufhebung durch den Fürsten von Nassau-Weilburg gebracht hätte. Damit waren die geschilberten Streitigkeiten gegenstandslos geworden.

R. Mackeprang.

¹⁴⁾ D. i. der Kurfürst-Erzbischof von Trier.

¹⁵⁾ Pfarreinkünften.

¹⁶⁾ Der Abt von Arnstein.

¹⁷⁾ verwalteten.

¹⁸⁾ Zwangsvollstreckung, Beitreibung rückständiger Abgaben.

¹⁹⁾ Steuern.

Nassauer Burgherren

bis 1255.

(Auszüge aus dem ersten Bande von Schliephake, Geschichte von Nassau).

Zusammengestellt von

R. Mackeprang.

3. Fortsetzung und Schluß.

Ueber den Grafen Waltam, der nun allein der Führer des Hauses Nassau ist, wird uns in den nächsten Jahren nichts berichtet. Er scheint den Angelegenheiten seines Hauses und Landes gelebt zu haben. An den Kriegsunternehmungen zur Unterwerfung Siziliens hat er, soviel bekannt ist, nicht teilgenommen. Seine eigenen Lande erforderten seine Tätigkeit, denn zu den älteren Gebieten, die durch das Aussterben der Verwandten in seiner Hand vereinigt wurden, kamen neue Besitzungen und Rechte. Unter Waltam I. ist zuerst der nassauische Besitz in Weilburg geschichtlich nachzuweisen. Es ist noch einiges anzuführen, was uns aus

Walrams Mitwirkung bei den Geschäften des Kaisers und einiger Fürsten erhalten ist. 1195 sitzt er zu Kaiserslautern im Rate Kaiser Heinrichs. 1196 treffen wir Walrams Namen in einer kaiserlichen Urkunde an, die zu Worms ausgestellt ist. Dies ist der letzte bekannte Fall, wo Walram bei des Kaisers Geschäften zugegen ist. Er erscheint danach noch mehrere Male bei dem Erzbischof von Mainz. 1197 war Walram in Coblenz gegenwärtig und wirkte dort in den Angelegenheiten des Klosters Arnstein mit. Zu Anfang des nächsten Jahres ist Walram gestorben. Den Tag seines Todes, den 1. Februar, hat das Seelbuch des Klosters Arnstein ange-merkt.

Fassen wir im Ueberblick zusammen, was uns aus Walrams Leben überliefert ist, so erscheint uns dieser Fürst teils durch seine Teilnahme an Kaiser Friedrichs Heerfahrt nach dem Morgenlande, teils durch seine folgenreichen Tätigkeiten für die Angelegenheiten seines eigenen Hauses bedeutend. Walram ist am Schluß des 12. Jahrhunderts das alle andern überlebende Haupt des Hauses Nassau. Es ist beachtenswert, daß aus seiner Zeit zuerst Nassauische Hofämter zu unserer Kunde kommen. Wir schließen daraus, daß damals auf unserer Burg Nassau ein größerer Glanz des fürstlichen Lebens sich entfaltet hatte.

Die Söhne Walrams, Heinrich und Rupprecht, übernahmen die Regierung der Nassauischen Lande gemeinsam, indessen, da der jüngere Bruder das Ordenskleid der deutschen Ritter nahm und um 1230 von der Mitregierung zurücktrat, auch keine Nachkommenschaft hinterlassen hat, so haben wir in Heinrich — die Geschichte nennt ihn den Reichen — den Hauptträger der Geschichte dieses Zeitaumes zu sehen. Das Leben des Grafen Heinrich hat in den Richtungen und Zwecken der Tätigkeit Uebereinstimmung und Ähnlichkeit mit dem seiner nächsten Vorfahren, doch ist es bewegter durch Fehde und Streit als das Leben seines Vaters Walram. Tätige Teilnahme an den Begebenheiten und den wechselnden Zuständen im deutschen Reich, Freigebigkeit gegen kirchliche Stiftungen, ritterlich frommer Sinn, Wahrung und Festigung der Hausmacht, das sind die Hauptzüge seiner Geschichte, soweit sie unserer Erkenntnis offen liegt. Unter ihm bildeten edle Geschlechter die Nassauische Ministerialität, übernahmen die Burghut, bekleideten die Hofämter des gräflichen Hauses. Während seiner Regierung war der Burghut zu Nassau an der Bahn der ständige Aufenthalt der Grafen. Alle übrigen Burgen haben vornehmlich als Vesten zur Sicherhaltung der umliegenden Lande gedient. Es führte zu weit, wenn wir aus seinem Leben Einzelheiten erwähnen wollten. Nahezu 50 Jahre lang stand Graf Heinrich an der Spitze seines Hauses, dessen Ansehen er beträchtlich vermehrt hat. Trotz der nicht geringen Ueberlassungen an den deutschen Orden beim Eintritt seines Bruders, trotz der vielen frommen Schenkungen ist er gleich seinem Vater Walram für die Befestigung und Vergrößerung seiner Hausmacht tätig gewesen. Mehrere seiner Urkunden sind auf der Burg Nassau ausgestellt, er hat wohl meist auf der Burg gewohnt. Die beiden letzten Schenkungsbriefe nennen mehrere seiner Ritter zu Nassau, und Laurenburg. Ein Burgkaplan zu Nassau diente ihm als Schreiber und begleitete ihn in Geschäften an andere Orte seiner Lande. Die letzten Nachrichten von Heinrich dem Reichen gehörten noch in das Jahr 1247. Sie betreffen einige Schenkungen, die er im Hinblick auf sein herannahendes Ende vorgenommen haben mag. Wahrscheinlich ist er in demselben Jahre oder bald darauf verstorben. Den Besuch Wilhelm von Holland, des Gegenkönigs König Konrads, der sich im Mai 1249 bei seinen Vettern, den Grafen zu Nassau, aufhielt, scheint Heinrich nicht mehr erlebt zu haben. Jedenfalls finden wir im Januar 1250 seine Söhne Walram II. und Otto I. an der Regierung. Einige Jahre regierten sie gemeinschaftlich, wie es ein halbes Jahrhundert früher bei dem Regierungsantritt

ihres Vaters und dessen Bruders gehalten worden war. Diese Gemeinschaft dauerte gegen 7—8 Jahre, nach deren Verlauf sie zu einer Teilung der Lande schritten. Ueber die Ursachen, welche die Landesteilung unter Walram und Otto herbeigeführt haben, wird uns kein Aufschluß gegeben. Sie erklärt sich indessen teils aus dem Gebrauche der Zeit, teils aus den Erfordernissen des von einem jeden der Brüder gegründeten Hausstandes. Es ist auch möglich, daß die Gemütsart, die persönliche Eigentümlichkeit der Brüder ihren Teil dazu beigetragen hat.

Zur Anordnung der denkwürdigen Zweiteilung der Nassauischen Lande, die 1255 auf dem Schloß Nassau vorgenommen wurde, waren von den Brüdern mit gemeinsamem Willen beiderseits als würdig erachtete Schiedsmänner aufgestellt worden, die die Zuweisung von Land, Burgen, Dörfern und Leuten vorzunehmen hatten. Nachdem die Schiedsmänner zwei Teile gemacht hatten, stand Otto als dem Jüngeren die Wahl zu. Er entschied sich für die nördliche Hälfte, in der Siegen, Herborn und Dillenburg gelegen waren. Graf Walram erhielt für sich und seine Erben den andern Teil, worin Idstein und Weilburg lagen. Es wurde ferner ausgemacht, daß das Schloß Nassau und die Grafschaft in der Landschaft Einrich, sowie das Hofgut Nassau mit allen Rechten und Besitzungen, auch Becheln und Sulzbach als Herrschaft ungeteilt bleiben sollen.

Ein Jahrhundert etwa ist die Burg Nassau der Mittelpunkt für die Herrschaften des Gesamthauses gewesen. An dem Hofe des Grafen sammelten sich dafselbst edle Männer aus verschiedenen Häusern. Zu den ältesten Burgmännern gehörten die Edeln von Nassau, die von Staffel, die von Kemmenau, von Stein, von Wilen und von Seelbach. Nach der Teilung der Lande blieb die Burg zum gemeinsamen Gebrauch geöffnet. Es knüpfte sich an diesen Besitz das Bewußtsein der Stammeseinheit. Nachmals aber wurde der Gesamtbesitz so geordnet, daß Wege, Tore, zwei Türme, Kapelle, Burgplatz und Brunnen gemeinsam waren, die übrigen Gebäude aber geteilt wurden, so daß eine jede der Linien die ihrigen nach Gefallen einrichten und erweitern konnte, nur daß keine die der andern überbauen durfte. Da durch die Anordnung von 1255 die Herrschaft Nassau, der Ort mit den zugehörigen Dörfern, den zwei Hauptlinien zusammen gehörte, die Walramische Hälfte aber durch deren Verzweigung unter Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg geteilt wurde, so daß nun 3 Linien daran beteiligt waren, so ist für dieses Gebiet der Name des Dreiherrlichen aufgetommen.

Durch die Auseinandersetzung zwischen Walram und Otto wurde in dem Nassauischen Hause eine Anordnung besiegelt, wodurch zwei Grafschaften selbständig nebeneinander traten. Die ständigen herrschaftlichen Sitze wurden infolge der Scheidung von der Nassauer Burg in die Sondergebiete verlegt. Es treten nun als Grafensitze die Burgen Weilburg, Sonnenberg, Idstein auf Walrams Seite, Dillenburg, Hadamar, Siegen, Beilstein in der Grafschaft Ottos hervor. Der geschichtliche Schauplatz erweitert und verändert sich. Beide Linien erlangen neue Besitzungen; es bildet sich ein neuer Anzitz für den Walramischen Zweig zu Saarbrücken, und dem Ditonischen Zweige wurde die Grafschaft Diez zuteil. So entstanden neben anderen die Benennungen Nassau-Saarbrücken und Nassau-Diez. Die Dillenburger Linie erlangte Macht und Besitz in den Niederlanden und legte sich durch ein Erbe in Südf frankreich den geschichtlich denkwürdigen Namen Oranien bei. Aus beiden Nesten des Nassauischen Grafenhauses erwuchs ein tatenreiches und schicksalsvolles Geschlecht, dessen Mitglieder lange Jahrhunderte hindurch in nachbarlichem Einvernehmen und brüderlicher Stammesgenossenschaft nebeneinander gelebt haben.